

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



14. Jahrgang

Zossen, 17. August 2021

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 17. August 2021

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof,
Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil

Seite

**Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 17.08.2021 zu
den Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag und der Wahl der Landrätin/des
Landrates am 26. September 2021 und einer ggf. notwendigen Stichwahl für
die Wahl der Landrätin/des Landrates am 10. Oktober 2021**

3 - 9

WAHLBEKANNTMACHUNG
des Wahlleiters der Stadt Zossen
vom 17.08.2021
zu den Wahlen
zum 20. Deutschen Bundestag
und der Wahl der Landrätin/des Landrates
am 26. September 2021
und einer ggf. notwendigen Stichwahl
für die Wahl der Landrätin/des Landrates
am 10. Oktober 2021

Gemäß §§ 20 und 48 Bundeswahlordnung und den §§ 18 und 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 26. September 2021 und bei einer Stichwahl am 10. Oktober 2021 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

B – Wahlbezirke (WB) / Wahlräume/-lokale:

Die Stadt Zossen ist in folgende 23 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale eingeteilt:

0010 – Dorfgemeinschaftshaus Glienick

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Glienick, Dorfau 26, 15806 Zossen ²⁾

0011 – Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde, Horstfelder Dorfstraße 30, 15806 Zossen ²⁾

0012 – Kneipp-Kita „Bienenest“ Schünow

Wahlraum: Kneipp-Kita „Bienenest“ Schünow, Weg nach Mellensee 3, 15806 Zossen ²⁾

0020 – Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf, Dorfstraße 23, 15806 Zossen ²⁾

0030 – Goetheschule Zossen Grundschule

Wahlraum: Goetheschule Zossen Grundschule, Gerichtstraße 39, 15806 Zossen ²⁾

0031 – Rathaus Konferenzraum

Wahlraum: Rathaus Konferenzraum, Marktplatz 20, 15806 Zossen ¹⁾

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

0032 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen I Erdgeschoss

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen Erdgeschoss, Kirchplatz 7, 15806 Zossen ²⁾

0033 – Hort Dabendorf

Wahlraum: Hort Dabendorf, Triftstraße 2, 15806 Zossen ²⁾

0034 – Gaststätte Keglerheim Dabendorf

Wahlraum: Gaststätte Keglerheim Dabendorf, Machnower Chaussee 68, 15806 Zossen ¹⁾

0035 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen II Obergeschoss

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen Obergeschoss, Kirchplatz 7, 15806 Zossen ¹⁾

0036– Gaststätte der Sporthalle Dabendorf

Wahlraum: Gaststätte der Sporthalle Dabendorf, Jägerstraße 13, 15806 Zossen ¹⁾

0037– Kita „Pfiffikus Standort Villa“ Dabendorf

Wahlraum: Kita „Pfiffikus Standort Villa“ Dabendorf, Goethestraße 45, 15806 Zossen ²⁾

0040 – Feuerwehr Schöneiche Versammlungsraum

Wahlraum: Feuerwehr Schöneiche Versammlungsraum, Kallinchener Straße 1a, 15806 Zossen ¹⁾

0050 – Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen, Hauptstraße 21, 15806 Zossen ²⁾

0060 – Gaststätte Wünsdorf ehemals „Sankt Hubertus“

Wahlraum: Gaststätte Wünsdorf ehemals „Sankt Hubertus“ Wünsdorf, Am Bahnhof 1, 15806 Zossen ¹⁾

0061 – Comenius-Schule Wünsdorf I

Wahlraum: Comenius-Schule Wünsdorf I, Chausseestraße 6, 15806 Zossen ¹⁾

0062– Dorfgemeinschaftshaus Neuhofer

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Neuhofer, Neuhofer Dorfstraße 24/25, 15806 Zossen ²⁾

0063 – Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt I

Wahlraum: Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt I, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen ²⁾

0064 – Bürgerhaus Wünsdorf

Wahlraum: Bürgerhaus Wünsdorf, Am Bürgerhaus 1, 15806 Zossen ¹⁾

0065 – Forsthaus Zesch am See Lindenbrück

Wahlraum: Forsthaus Zesch am See Lindenbrück, Am Dorfplatz 11, 15806 Zossen ²⁾

0066 – Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt II

Wahlraum: Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt II, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen ²⁾

0067– Comenius-Schule Wünsdorf II

Wahlraum: Comenius-Schule Wünsdorf II, Chausseestraße 6, 15806 Zossen ¹⁾

0070 – Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf, Nächst Neuendorfer Landstraße 27, 15806 Zossen ¹⁾

9090 - Briefwahl Zossen I

Wahlraum: Briefwahllokal I – Rathaus Standesamt Raum 14a, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9091 - Briefwahl Zossen II

Wahlraum: Briefwahllokal II – Rathaus Beratungsraum 15, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9092 - Briefwahl Zossen III

Wahlraum: Briefwahllokal III – Rathaus Raum 19, 2. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9093 - Briefwahl Zossen IV

Wahlraum: Briefwahllokal IV – Rathaus Raum 23, 2. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9094 - Briefwahl Zossen V

Wahlraum: Briefwahllokal V – Rathaus Beratungsraum 35, 3. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

C – Auslegung / Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis für die o. g. Wahlen wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag,	den 06.09.2021	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag,	den 07.09.2021	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag,	den 09.09.2021	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, Bürgerbüro

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein oder wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann/muss in der Zeit vom **20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl**, spätestens am **10.09.2021 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20, Bürgerbüro, 15806 Zossen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

D – Versand der Wahlbenachrichtigungen:

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung** für die o. g. Wahlen. In der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlbezirk (das zuständige Wahllokal) genannt, in dem die Stimmabgabe erfolgen muss.
2. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

E – Wahlscheine

1. Wer einen Wahlschein für die o. g. Wahlen besitzt, kann am Wahltag seine Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) des Wahlgebietes (Wahlkreis Nr. 62, Teltow-Fläming III) vollziehen.
2. **Wahlscheine** werden **frühestens ab dem 03.08.2021 (Bundestagswahl)** und **06.08.2021 (Landratswahl)** ausgestellt, wenn hierfür die notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Merkblätter, Versandunterlagen) vorliegen.
3. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 3.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 3.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis **bis zum 05.09.2021** oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses **bis zum 10.09.2021** versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder der Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
4. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter E - Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen bis zum **24.09.2021, 18:00 Uhr** im Wahlbüro der Stadt Zossen, Bürgerbüro mündlich, aber nicht fernmündlich oder schriftlich beantragt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlschein **online** zu beantragen. Der Online-Wahlscheinantrag ist **ab dem 16.08.2021** auf der Internetseite der Stadt Zossen verfügbar (www.zossen.de).

5. In Ausnahmefällen, z. B. bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann auf Antrag noch **bis zum 26.09.2021 (Wahltag), 15:00 Uhr** ein Wahlschein ausgestellt werden.
6. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr **bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr (Bundestagswahl)** und **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr (Landratswahl)** ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel von der Wahlbehörde ausgegeben werden.
7. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter E – Nr. 3.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.
8. Der Wahlschein bzw. die Briefwahlunterlagen können bei der Wahlbehörde persönlich nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments abgeholt werden. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. In allen übrigen Fällen werden die Unterlagen durch die Deutsche Post AG überbracht.
9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte nur vor einem anderen Wahlvorstand wählen will, so erhält er **mit dem/den Wahlschein/en zugleich die Briefwahlunterlagen**, bestehend aus:
- einem amtlichen Stimmzettel für jede Wahl für die die Wahlberechtigung vorliegt,
 - einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl und einem amtlichen orangen Stimmzettelumschlag für die Landratswahl bzw. einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Landratsstichwahl,
 - einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag für die Bundestagswahl und einem amtlichen grauen Wahlbriefumschlag für die Landratswahl bzw. einem amtlichen rosa Wahlbriefumschlag für die Landratsstichwahl und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl entsprechend der Wahlberechtigung.

F – Wahlverfahren

1. Das Wahlrecht kann von einer **wahlberechtigten Person je Wahl nur einmal und nur persönlich** ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.
2. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
3. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch – StGB).
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines – nähere Informationen unter „E - Wahlscheine“.
5. Wahlberechtigte Personen, die Ihre Stimmabgabe zur Wahl vollziehen möchten, haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
6. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede wahlberechtigte Person erhält am Tag der Wahl im betreffenden Wahllokal die amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die sie wahlberechtigt ist.
7. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum **Deutschen Bundestag eine Erststimme und eine Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Kennzeichnung auf dem Stimmzettel muss zweifelsfrei erfolgen.

8. Jede wahlberechtigte Person hat für die **Landratswahl eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder Tätigkeit und der Anschrift des Bewerbers sowie den Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts vom Namen einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Kennzeichnung auf dem Stimmzettel muss zweifelsfrei erfolgen.

9. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Das Filmen und Fotografieren der eigenen oder der Stimmabgabe eines anderen ist verboten (§ 107 c Strafgesetzbuch – StGB).

G – Briefwahl Bundestagswahl

1. Für die Stimmabgabe bei der Briefwahl auf dem Stimmzettel gelten die Hinweise unter „F – Wahlverfahren Nr. 1 - 3 und 7“.
2. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legt ihn unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Auf dem Wahlschein ist die „Versicherung an Eides statt“ mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die Verpackungsreihenfolge laut Merkblatt zur Briefwahl ist unbedingt zu beachten, da anderenfalls Ihre Stimmabgabe ungültig sein kann!

5. Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahntag bis 18:00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen eingeht.
6. Der Wahlbrief wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Post AG ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren.

Die Beförderung erfolgt nicht am Wahntag!

Am Wahntag kann der Wahlbrief **bis 18:00 Uhr** in den Briefkasten der Stadtverwaltung Zossen eingeworfen werden.

7. Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt darüber durch Unterschrift abzugeben, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
8. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 14:00 Uhr in den oben genannten Briefwahllokalen in der Stadt Zossen zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

H – Briefwahl Landratswahl

1. Für die Stimmabgabe bei der Briefwahl auf dem Stimmzettel gelten die Hinweise unter „F – Wahlverfahren Nr. 1 – 3 und 8“.
2. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legt ihn unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Auf dem Wahlschein ist die „Versicherung an Eides statt“ mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
5. Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag (26.09.2021 bzw. Stichwahl 10.10.2021) bis 18:00 Uhr** bei der Kreiswahlleiterin des Landeskreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingeht.
6. Der Wahlbrief wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren.

Eine Zustellung am Samstag und Sonntag vor dem jeweiligen Wahltag erfolgt nicht.

Am Wahltag kann der Wahlbrief bis 18:00 Uhr in den Briefkasten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingeworfen werden.

7. Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt darüber durch Unterschrift abzugeben, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
8. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl der Landrätin/des Landrates wurden durch die Kreiswahlleiterin 41 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag, den 26.09.2021 bzw. am Tag der Stichwahl, den 10.10.2021 um 15:00 Uhr im Kreishaus Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.



Kramer
Wahlleiter